

LINDA KUSCHEL

Der Erwerb digitaler  
Werkexemplare  
zur privaten Nutzung

*Studien zum Privatrecht*



**Mohr Siebeck**

Studien zum Privatrecht

Band 85





Linda Kuschel

Der Erwerb  
digitaler Werkexemplare  
zur privaten Nutzung

Mohr Siebeck

*Linda Kuschel*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Referendariat am Kammergericht Berlin, LL.M.-Studium an der Harvard Law School; 2018 Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin.  
orcid.org/0000-0002-9927-4081

ISBN 978-3-16-156814-5 / eISBN 978-3-16-156815-2  
DOI 10.1628/978-3-16-156815-2

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Ende des Jahres 2018 berücksichtigt werden.

Die Arbeit ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale) entstanden. Ihr gebührt mein größter Dank. Sie hat mich von meinem ersten Arbeitstag an gefördert, ermutigt und inspiriert. Für Gespräche und Diskussionen über die Arbeit stand sie jederzeit mit Sachkenntnis und Ideenreichtum bereit. Ich hätte mir keine bessere Betreuerin und Mentorin wünschen können.

Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard) danke ich neben der sehr zügigen Erstellung des Zweitgutachtens auch für sein Interesse an meiner Arbeit und die wertvollen Gespräche zum Thema.

Prof. Dr. Marc-Philipp Weller danke ich für die Gelegenheit, im Rahmen des Jour fixe des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg die vertragsrechtlichen Aspekte des Erwerbs digitaler Werkexemplare zur Diskussion zu stellen.

Von großem Wert waren auch die Impulse und Ratschläge in der fakultätsübergreifenden Doktorandenschule „Recht der Informationsgesellschaft“ in der ich meine Arbeit vorstellen durfte. Insbesondere danke ich Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) und Prof. Dr. Herbert Zech dafür, dass sie auch im Nachgang für Gespräche über die Arbeit zur Verfügung standen.

Die Drucklegung des Buches wurde durch großzügige Förderungen der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung und der Studienstiftung Ius Vivum ermöglicht, für die ich sehr dankbar bin.

Die Fertigstellung der Arbeit wäre undenkbar gewesen ohne die fachliche und mentale Unterstützung meiner (ehemaligen) Kollegen und Freunde. An der Humboldt-Universität zu Berlin gilt mein Dank insbesondere Dr. Sven Asmusen, Dr. Sebastian Golla, Benjamin Lück und Dr. Henrike Maier für ihre klugen und konstruktiven Hinweise. Maria Franziska Schroeder danke ich für das sorgsame (Korrektur-)Lesen der Arbeit. Meinen „außeruniversitären“ Freunden danke ich dafür, dass sie immer für mich da waren (und sind) und mich auch in we-

niger euphorischen Phasen meines Promotionsvorhabens ertragen und unterstützt haben.

Von ganzem Herzen bedanke ich mich bei meiner Familie. Meine Eltern, Olaf und Marina Kuschel, haben mich während meiner gesamten Ausbildung bedingungslos unterstützt und in der Wahl meines Wegs bestärkt. Christian Klasen danke ich für seine Liebe, Geduld und die unzähligen Wochenenden, die er meiner Arbeit geopfert hat. Zuletzt danke ich meiner Tochter, Nila Sabine, dafür, dass sie jeden Tag mit Leben, Freude und Licht füllt.

Berlin, im März 2019

*Linda Kuschel*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Einleitung . . . . .	1
§ 1 <i>Problemaufriss</i> . . . . .	3
§ 2 <i>Untersuchungsgegenstand</i> . . . . .	5
A. „Objekt der Untersuchung“ . . . . .	5
I. Digitale Werkexemplare . . . . .	5
II. Übertragungswege . . . . .	6
III. Erwerb zur dauerhaften Nutzung . . . . .	6
IV. Speicherung „in der Cloud“ . . . . .	7
B. Relevante Akteure (Begriffsbestimmung) . . . . .	10
I. Rechteinhaber . . . . .	10
II. Diensteanbieter . . . . .	11
III. Nutzer/Erwerber . . . . .	12
Teil 1: Urheberrechtlicher Rahmen . . . . .	13
§ 3 <i>Erwerb und Speicherung des digitalen Werkexemplars</i> . . . . .	15
A. Urheberrechtlich relevante Handlungen . . . . .	16
B. Rechtfertigung durch Schranken . . . . .	18
I. Privatkopie (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG) . . . . .	18
1. Voraussetzungen . . . . .	18
2. Einschränkung: Keine ganzen Bücher (§ 53 Abs. 4 lit. b) UrhG) . . . . .	19
II. Archivierung (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG) . . . . .	21
III. Bestimmungsgemäße Benutzung (§ 69d Abs. 1 UrhG) . . . . .	22
1. Hintergrund und Inhalt . . . . .	22
2. „Berechtigter“ . . . . .	23
C. Zwischenergebnis . . . . .	25



§ 4	<i>Wiedergabe des digitalen Werkexemplars</i>	26
	A. Urheberrechtliche Relevanz der Wiedergabe digitaler Werkexemplare	27
	B. Rechtfertigung durch Schranken	29
	I. Zulässigkeit ephemerer Vervielfältigungen (§ 44a UrhG)	30
	1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind	30
	2. Zweck: rechtmäßige Nutzung (§ 44a Nr. 2 UrhG)	32
	a. Der Begriff der rechtmäßigen Nutzung	32
	b. EuGH Murphy	35
	c. EuGH Filmspieler	35
	d. Bewertung	36
	II. Privatkopie (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG)	38
	III. Bestimmungsgemäße Benutzung (§ 69d Abs. 1 UrhG)	38
	C. Zwischenergebnis	38
§ 5	<i>Weiterverkauf des digitalen Werkexemplars</i>	40
	A. Urheberrechtliche Relevanz des Weiterverkaufs digitaler Werkexemplare	41
	I. Übergabe eines Datenträgers	41
	II. Digitale Versendung einer Datei	42
	III. Zugang zu externem Speicherplatz	43
	B. Privilegierung durch den Erschöpfungsgrundsatz	45
	I. Anwendungsbereich des Erschöpfungsgrundsatzes gem. §§ 17 Abs. 2 und 69c Nr. 3 UrhG	45
	II. Die Rechtsprechung des EuGH	46
	1. Erschöpfung bei unkörperlichen Computerprogrammkopien	46
	2. Anwendung der UsedSoft-Rechtsprechung auf andere Werkarten?	47
	3. Erschöpfung im Rahmen des E-Lending?	48
	4. Erschöpfung bei Weitergabe einer Sicherungskopie?	49
	III. Erweiterung des Erschöpfungsgrundsatzes auf digitale Werkexemplare	50
	1. Argumente für und wider die Erweiterung des Erschöpfungsgrundsatzes	50
	2. Stellungnahme	53
	C. Zwischenergebnis	54
	<i>Ergebnis Teil I</i>	56

Teil 2: Schuldrechtliche Wertungen . . . . .	59
§ 6 <i>Verträge über digitale Inhalte im Europäischen Recht</i> . . . . .	61
A. Verbraucherrechte-Richtlinie . . . . .	62
I. Definitionen und Anwendungsbereich . . . . .	62
II. Informationspflichten . . . . .	63
III. Widerrufsrecht und Rückabwicklung . . . . .	65
IV. Folgen für die vertragstypologische Einordnung . . . . .	66
B. Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht . . . . .	69
I. Entstehungsgeschichte . . . . .	71
II. Definition und Anwendungsbereich . . . . .	73
III. Pflichten des Lieferanten . . . . .	76
1. Informationspflichten . . . . .	76
2. Vertragsgemäßheit . . . . .	77
3. Bereitstellung . . . . .	78
a. Tatsächliche Nutzungsmöglichkeit . . . . .	79
b. Rechtliche Nutzungsmöglichkeit . . . . .	80
IV. Widerrufsrecht und Rückabwicklung . . . . .	81
V. Folgen für die vertragstypologische Einordnung . . . . .	83
C. Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte . . . . .	84
I. Anwendungsbereich . . . . .	85
II. Vertragsgemäßheit der digitalen Inhalte . . . . .	86
1. Einsatz technischer Schutzmaßnahmen . . . . .	87
2. Besonderheiten bei für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellter digitaler Inhalte . . . . .	88
III. Bereitstellung . . . . .	88
1. Tatsächliche Nutzungsmöglichkeit . . . . .	89
2. Rechtliche Nutzungsmöglichkeit . . . . .	90
IV. Beendigung wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags . . . . .	92
V. Sonderkündigungsrecht und Kündigungsrecht . . . . .	92
VI. Folgen für die vertragstypologische Einordnung . . . . .	93
D. Zwischenergebnis . . . . .	94
§ 7 <i>Einordnung im Deutschen Recht</i> . . . . .	96
A. Lizenzvertrag . . . . .	98
I. Die Grundlagen des Lizenzvertrags . . . . .	100
II. Divergenzen in der typischen Interessenlage . . . . .	102
III. Fehlende Treuepflichten . . . . .	103
IV. Rückrufsrechte . . . . .	103
V. Zwischenergebnis . . . . .	105

B. Gebrauchsüberlassungsvertrag . . . . .	106
I. Regelmäßiger Leistungsaustausch . . . . .	107
II. Keine dauerhafte Rechtsbeziehung . . . . .	108
III. Keine Rückgabepflicht . . . . .	109
IV. Zwischenergebnis . . . . .	109
C. Werkvertrag . . . . .	110
D. Kaufvertrag . . . . .	111
I. Leitbild und Charakteristika des Kaufvertrags . . . . .	113
II. Kaufrechtliches Synallagma . . . . .	115
III. Wirtschaftliche Identität . . . . .	115
IV. Vermögensverschiebung . . . . .	116
E. Zwischenergebnis . . . . .	118
<i>Ergebnis Teil 2</i> . . . . .	119
Teil 3: Gegenstand des Erwerbs . . . . .	121
§ 8 <i>Strukturierung des Erwerbsgegenstands</i> . . . . .	122
A. Unterteilung nach Phasen der Erstellung . . . . .	122
B. Unterteilung nach Informationsdimensionen . . . . .	124
I. Strukturelle Dimension . . . . .	125
II. Syntaktische Dimension . . . . .	126
III. Semantische Dimension . . . . .	126
IV. Pragmatische Dimension . . . . .	127
V. Informationsdimensionen als Abgrenzungskriterien für digitale Inhalte . . . . .	127
C. Der hierarchische Aufbau von Daten, Information und Wissen . . . . .	129
I. Daten . . . . .	129
II. Information und Wissen . . . . .	132
III. Digitale Inhalte in der hierarchischen Ordnung . . . . .	133
D. Funktionale Betrachtung nach Ebenen . . . . .	134
I. Körperliche Ebene . . . . .	134
II. Daten-Ebene . . . . .	135
III. Geistige Ebene . . . . .	136
E. Zwischenergebnis . . . . .	137
§ 9 <i>Rechtsposition des Erwerbers im Hinblick auf die digitalen Daten</i> . . . . .	138
A. Herkömmliche Ansichten zu Rechten an digitalen Daten . . . . .	139
I. „Sonstiger Gegenstand“ i. S. v. § 453 BGB . . . . .	139
II. Daten als Sache . . . . .	141
III. Sacheigenschaft vermittelt durch das Speichermedium . . . . .	142

1. Daten als „Veränderungen des Trägermaterials“ . . . . .	142
2. Daten als wesentlicher Bestandteil der Hauptsache . . . . .	143
3. Anwendung auf Fälle des Online-Erwerbs und der dezentralen Speicherung . . . . .	145
4. Träger(un)abhängigkeit . . . . .	146
5. Zwischenergebnis . . . . .	148
B. Recht an digitalen Daten vermittelt über die in ihnen enthaltenen Informationen . . . . .	149
I. Rechte an digitalen Daten aufgrund eines Schutzes von Geschäftsgeheimnissen . . . . .	149
II. Rechte an digitalen Daten aufgrund Datenschutzrechts . . . . .	150
III. Immaterialgüterrecht sui generis für digitale Daten . . . . .	152
1. Schutzgegenstand und Schutzzumfang von Immaterialgüterrechten . . . . .	153
2. (Potentieller) Schutzgegenstand und Schutzzumfang von digitalen Daten . . . . .	155
C. Dateneigentum in Analogie zu § 903 BGB . . . . .	156
I. Planwidrige Regelungslücke . . . . .	158
1. Numerus clausus-Prinzip . . . . .	158
2. Ausreichender Schutz digitaler Daten ohne Anerkennung als Eigentum . . . . .	160
3. Zwischenergebnis . . . . .	164
II. Vergleichbare Interessenlage . . . . .	165
1. Keine strikte Begrenzung auf körperliche Gegenstände . . . . .	165
2. Inhalt und Zweck von Eigentum . . . . .	168
a. Abgrenzbarkeit . . . . .	171
aa. Abgrenzbarkeit bei virtuellen Gegenständen und Räumen . . . . .	172
bb. Abgrenzbarkeit bei digitalen Werkexemplaren . . . . .	174
b. Beherrschbarkeit . . . . .	175
c. Ausschließlichkeitsrechte an Daten . . . . .	176
d. Cloud Computing . . . . .	177
III. Zwischenergebnis . . . . .	177
D. Ausschließliche Rechte . . . . .	178
I. Abwehrbefugnis . . . . .	178
II. Herausgabeanspruch . . . . .	179
III. Abwehr nicht-rivalisierender Nutzungen . . . . .	180
1. Hintergrund der Begrenzung auf rivalisierende Nutzungen . . . . .	181
2. Partielle Erweiterung auf nicht-rivalisierende Nutzungen . . . . .	182
E. Rechtsinhaberschaft . . . . .	184
I. Originäre Rechtsinhaberschaft . . . . .	184
1. Eigentümer des Trägermediums . . . . .	185
2. „Geistiger Urheber“ . . . . .	185
3. „Skribent“ . . . . .	186

II. Verhältnis zum Sacheigentum . . . . .	189
1. Rechtsverlust des Sacheigentümers durch Verarbeitung . . . . .	189
2. Konkurrenz zwischen Sacheigentum und Dateneigentum . . . . .	192
F. Übertragbarkeit . . . . .	193
G. Zwischenergebnis . . . . .	196
§ 10 Rechtsposition des Erwerbers im Hinblick auf den geistigen Inhalt des Werkexemplars: Genussrecht . . . . .	197
A. Abgrenzung zu anderen Berechtigungen . . . . .	199
I. Einwilligung . . . . .	200
II. Schuldrechtliche Gestattung . . . . .	200
III. Einfaches Nutzungsrecht . . . . .	201
1. Zweck . . . . .	202
2. Trennung von Sacheigentum und Nutzungsrecht . . . . .	204
3. Beteiligte . . . . .	206
B. Merkmale . . . . .	207
I. Dingliche Wirkung . . . . .	207
1. Merkmale der dinglichen Wirkung . . . . .	207
2. Dingliche Wirkung im Urheberrecht . . . . .	210
a. Begriffsklärung . . . . .	210
b. Meinungsstand zur dinglichen Rechtsnatur einfacher Nutzungsrechte . . . . .	213
c. Die Entscheidungen des BGH zum Bestand von Unterlizenzen . . . . .	214
aa. BGH Reifen Progressiv . . . . .	215
bb. BGH M2Trade . . . . .	216
cc. BGH Take Five . . . . .	216
d. Diskussion der Entscheidungen in der Literatur . . . . .	216
3. Dingliche Wirkung des Genussrechts . . . . .	220
a. (Tatsächliche) Typische Interessenlage beim Genussrecht . . . . .	221
aa. Unmittelbare, nicht lediglich vermittelte Berechtigung . . . . .	221
bb. Sukzessionsschutz . . . . .	222
cc. Insolvenzfestigkeit . . . . .	223
dd. Klageschutz . . . . .	224
b. Vereinbarkeit mit sachenrechtlichen Grundsätzen . . . . .	226
aa. Grundsatz des Numerus clausus . . . . .	226
bb. Bestimmtheitsgrundsatz . . . . .	229
cc. Publizität . . . . .	230
II. Verhältnis des Genussrechts zum Urheberrecht . . . . .	231
III. Übertragbarkeit . . . . .	235
1. Übertragbare und unübertragbare dingliche Rechte des BGB . . . . .	235
2. Übertragbarkeit urheberrechtlicher Nutzungsrechte . . . . .	237
3. Übertragbarkeit des Genussrechts . . . . .	240

C. Einräumung . . . . .	242
I. Verfügung . . . . .	243
II. Geltung des Abstraktionsprinzips . . . . .	245
1. Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht . . . . .	246
2. Fehler im Kaufvertrag . . . . .	249
3. Fehler im Rechtsverhältnis zwischen Diensteanbieter und Rechteinhaber . . . . .	250
D. Umfang . . . . .	253
I. Übertragungszwecklehre . . . . .	254
II. Bestimmungsgemäße Benutzung gem. § 69d Abs. 1 UrhG . . . . .	256
III. „Weitgedachter“ Erschöpfungsgrundsatz . . . . .	258
IV. Ergebnisse für das Genussrecht . . . . .	261
E. Zwischenergebnis . . . . .	262
§ 11 Einfluss vertraglicher Einschränkungen . . . . .	264
A. Schuldrechtliche oder dingliche Wirkung von Endnutzerverträgen . . . . .	265
B. Wirksame Einbeziehung . . . . .	266
I. Vereinbarung nach §§ 145 ff. BGB . . . . .	266
II. Wirksame Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB . . . . .	267
C. Inhaltliche Wirksamkeit . . . . .	268
I. Beschränkung der Nutzungsumgebung . . . . .	269
1. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB . . . . .	270
2. Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB . . . . .	272
II. Begrenzung (der zulässigen Anzahl) von (Sicherungs-)Kopien . . . . .	274
1. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung . . . . .	274
2. Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag . . . . .	275
III. Untersagung des Weiterverkaufs . . . . .	277
1. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung . . . . .	277
2. Wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag . . . . .	281
D. Zwischenergebnis . . . . .	283
Ergebnis Teil 3 . . . . .	284
Thesen der Arbeit . . . . .	285
Literaturverzeichnis . . . . .	289
Sachregister . . . . .	311



## Einleitung

Seit geraumer Zeit werden Musikstücke und Filme digitalisiert und auf CDs oder DVDs verkauft. Ebenso Computerprogramme und Spiele. Auch Bücher sind mittlerweile digital verfügbar. Immer häufiger erfolgt der Erwerb nicht auf einem Datenträger, sondern online über das Internet. Werkexemplare werden also digital erstellt bzw. digitalisiert, digital erworben und digital genutzt. Durch diese Transformation ist der Bezugsgegenstand eines Erwerbs unklar geworden. Weder das Urheberrechtsgesetz (UrhG) noch das BGB geben zufriedenstellende Antworten auf die Frage, was beim Verkauf digitaler Werkexemplare eigentlich erworben wird.

Die Vorschriften des UrhG sehen eine rechtliche Verbindung zwischen Urheber und Publikum nicht vor. Für analoge Sachverhalte gilt: Der Erwerber eines Werkexemplars erwirbt keine Nutzungsrechte an dem jeweiligen Werk; der Urheber wiederum kann den reinen Werkgenuss nicht verbieten. Etwaige Befugnisse der Leser, Zuhörer oder Betrachter eines Werks sind nicht positiv definiert, sondern lediglich im Rahmen urheberrechtlicher Schranken berücksichtigt. Dabei schöpfen Urheber- und Leistungsschutzrechte ihren wirtschaftlichen Wert letztlich aus dem Werkgenuss durch Endnutzer.<sup>1</sup> Der gesamtgesellschaftliche Nutzen, der aus der Werkrezeption resultiert, ist ein wichtiger Grund für den rechtlichen Schutz, den das Urheberrecht gewährt.<sup>2</sup> Und nicht nur die wirtschaftliche Verwertung des Urheberrechts und damit die finanzielle Vergütung des Rechteinhabers sind von dem Interesse und der Bereitschaft Dritter abhängig, ein Werkstück zu erwerben oder für den Genuss des Werks zu zahlen. Auch die immateriellen Interessen des Urhebers stehen in direktem Zusammenhang mit der Rezeption des Werks.<sup>3</sup> Die Wahrnehmung des Werks durch Dritte ist für viele Urheber die treibende Kraft ihres Schaffens. Den Endnutzer rechtlich auszublenden erscheint dementsprechend kaum gerechtfertigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Bornhauser*, S. 1; *Lauber-Rönsberg*, S. 143 f.; *Schulze*, NJW 2014, 721 (723). Vgl. auch schon *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 126.

<sup>2</sup> Vgl. BGHZ 17, 266 (278) = GRUR 1955, 492 (496); *Lauber-Rönsberg*, S. 143 f.; *Schulze*, NJW 2014, 721; *Schricker/Loewenheim/v. Ungern-Sternberg*, UrhG, § 15 Rn. 188.

<sup>3</sup> Vgl. *Schickert*, S. 44 ff.



Das bürgerliche Recht erfasst den Erwerb eines digitalen Werkexemplars nur sehr lückenhaft. Urheberrechtliche Aspekte werden bei der schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Einordnung des Erwerbs von Werkexemplaren kaum beachtet. Besondere Regelungen für Verträge über digitale Werkexemplare finden sich höchstens im Rahmen von Verbraucherschützenden Normen. Der (dingliche) Gegenstand des Erwerbs wird nicht weiter fokussiert. Stattdessen steht nach wie vor ein etwaiges körperliches Vervielfältigungsstück, in dem das Werk festgehalten ist, im Vordergrund.<sup>4</sup>

Dabei nimmt im Zuge der Digitalisierung das körperliche Substrat eines Werks keine entscheidende Rolle mehr ein.<sup>5</sup> Wird ein Werk in digitaler Form vertrieben, kommt dem körperlichen Träger höchstens noch eine Transport- und Speicherfunktion zu. Darüber hinaus besteht an dem körperlichen Träger als solchem in der Regel kein Interesse. Entscheidend ist vielmehr, dass der Erwerber eines digitalen Werkexemplars Zugang zu dem Werk erhält und es zum privaten Werkgenuss nutzen kann. Am deutlichsten tritt diese Entwicklung zutage, wenn der Erwerber nicht einmal mehr eine digitale Kopie in seiner Sphäre speichert, sondern nur noch den Zugang zum (extern gespeicherten) Werkexemplar erlangt.

---

<sup>4</sup> Vgl. *Wielsch*, S. 1: „Die Wirtschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Wirtschaft der körperlichen Gegenstände.“

<sup>5</sup> Vgl. *Schneider/Spindler*, CR 2012, 489 (498).

## § 1 Problemaufriss

Obwohl der Erwerb digitaler Werkexemplare millionenfach vor sich geht und selbstverständlicher Bestandteil der Unterhaltungsindustrie ist, bereitet schon die Beantwortung grundlegender rechtlicher Fragestellungen Schwierigkeiten: Wie ist der Vertrag, den Nutzer und Diensteanbieter schließen, wenn digitale Werkexemplare (online) erworben werden, rechtlich einzuordnen? Was genau „erwirbt“ der Nutzer auf dinglicher Ebene durch diesen Vertrag? Erhält er eine Form von digitalem Eigentum an den Inhalten? Hat der „digitale Werkgenuss“, also das Abspielen oder Aufrufen digitaler Inhalte, urheberrechtliche Relevanz? Und benötigt der Erwerber womöglich ein urheberrechtliches Nutzungsrecht, um einen geschützten Film auf seinem Rechner anzuschauen?

Zusätzliche Verwirrung stiften Endnutzerlizenzverträge, mit denen Erwerber digitaler Werkexemplare häufig konfrontiert sind und mit deren Geltung sie sich einverstanden erklären müssen, um das Werkexemplar nutzen zu können. Inhalt und Terminologie dieser Formularverträge sind höchst uneinheitlich.<sup>1</sup> Dabei stellt sich der Erwerb eines digitalen Werkexemplars zum privaten Gebrauch (rein tatsächlich betrachtet) als immer gleicher Vorgang dar – unabhängig vom Diensteanbieter. Diese Formularverträge stoßen gewissermaßen in das Vakuum, welches die fehlende rechtliche Konkretisierung des Gegenstands von Verträgen über digitale Werkexemplare hinterlässt. So scheinen Formularverträge Umfang und Grenzen des Vertragsgegenstands selbst festzulegen. Damit stellt sich die Frage, ob die Klauseln dieser Verträge im Falle einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle zugleich Gegenstand und Maßstab der Überprüfung sein können.<sup>2</sup> Dabei muss das Recht vor der schwierigen Greifbarkeit des Gegenstands eines Vertrags über digitale Güter keinesfalls kapitulieren und Anbietern bzw. Herstellern die Definitionshoheit überlassen. Die Digitalisierung stellt dem Recht vielmehr die Aufgabe, abstrakte Gegenstände der Lebenswirklichkeit rechtlich zu fassen. Es gilt, wie *Kube* treffend formuliert: „In dem Takt, in dem sich die empirische Gegenstandssicht entwickelt und abstraktere Materien und Zusammenhänge an-

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Beispiele bei *Ganzhorn*, S. 108 ff. Vgl. auch *Orgelmann*, S. 241, der urteilt: „Im Ergebnis ist das gesamte Konstrukt völlig unklar.“

<sup>2</sup> Vgl. auch *Grünberger*, AcP 218 (2018), 213 (232 und 250 f.).

zunehmen vermag, öffnet sich [...] auch das Recht einer abstrakteren Gegenständlichkeit der Außenwelt.<sup>3</sup>

Diese Arbeit wird sich den aufgeworfenen Fragen in aller Tiefe widmen. Es gilt, sorgfältig zu betrachten, was sich auf technischer Ebene abspielt, wenn ein Werkexemplar nicht in analoger, sondern in digitaler Form erworben und privat genutzt wird und in welcher Weise dies urheberrechtliche Relevanz hat. Auf dieser Grundlage kann untersucht werden, wie die Position bzw. Rolle des Nutzers urheberrechtlich, schuldrechtlich und sachenrechtlich einzuordnen ist. Es wird sich zeigen, dass die Auseinandersetzung mit diesen rechtlichen Fragen – vor allem auf sachenrechtlicher Ebene – Erkenntnisse zutage fördert, die nicht nur für den Fall des Erwerbs digitaler Werkexemplare von Bedeutung sind. So ermöglicht die intensive Auseinandersetzung mit der sachenrechtlichen Position des Erwerbers einen neuen Blick auf seit Langem geführte urheberrechtliche Diskussionen – etwa die Grenzen erlaubter Nutzung digitaler Werkexemplare oder die Zulässigkeit ihres Weiterverkaufs. Ferner ist die Strukturierung eines digitalen Werkexemplars in Ebenen nicht von dem jeweiligen schuldrechtlichen Überlassungsvertrag abhängig und kann mithin auch auf andere Vertragsgestaltungen als Erwerbsverträge angewendet werden. Schließlich kann die sachenrechtliche Untersuchung der Daten-Ebene von digitalen Werkexemplaren einen Beitrag zu der generellen Diskussion über die Existenz eines Eigentums an Daten leisten.

---

<sup>3</sup> *Kube*, JZ 2001, 944 (946).

## § 2 Untersuchungsgegenstand

Eine präzise rechtliche Einordnung des Erwerbs erfordert zunächst eine klare Definition des zu untersuchenden Sachverhalts. Die Eingrenzung setzt dabei sowohl auf Ebene des Untersuchungsobjekts (A.) als auch auf Ebene der beteiligten Akteure (B.) an.

### A. „Objekt der Untersuchung“

#### *I. Digitale Werkexemplare*

Im Urheberrecht unterscheidet man zwischen dem urheberrechtlichen Werk, also der geistigen Schöpfung und dem einzelnen Gegenstand, in dem das Werk verkörpert ist, dem Werkstück. Diese Trennung findet auch in § 44 UrhG Ausdruck, der bestimmt, dass mit der Veräußerung eines Werkstücks im Zweifel nicht auch die Einräumung von Rechten am urheberrechtlichen Werk einhergeht.<sup>1</sup> Einem Werkstück wird dabei zumeist das Attribut der Körperlichkeit beigemessen.<sup>2</sup> Allerdings kann sich eine Werkschöpfung auch in einem nicht-körperlichen Gegenstand manifestieren, wenn es sich nämlich um eine digitale Speicherung handelt. So sind „digitale Inhalte“ nach der Legaldefinition in § 312f Abs. 3 BGB „Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden“. Die Definition geht auf die Verbraucherrechterichtlinie (Art. 2 Nr. 11) zurück. In den Erwägungsgründen der Richtlinie wird ausgeführt, dass unter anderem „Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte“ in digitalen Inhalten enthalten sein können.<sup>3</sup> Zwar sind solche digital gespeicherten Werke stets auch in einem körperlichen Gegenstand, dem Speichermedium, enthalten. Die-

---

<sup>1</sup> Vgl. Fromm/Nordemann/*J. B. Nordemann*, Nach § 44 Rn. 1; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 35; Dreier/*Schulze/Schulze*, UrhG, § 44 Rn. 1; Schricker/*Loewenheim/Vogel*, UrhG, § 44 Rn. 1; *Wandtke/Bullinger/Wandtke*, UrhG, § 44 Rn. 1.

<sup>2</sup> *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 34; Schricker/*Loewenheim/Loewenheim*, UrhG, § 2 Rn. 37.

<sup>3</sup> Eine umfangreiche Systematisierung der unterschiedlichen Erscheinungsformen digitaler Inhalte findet sich bei *Ganzhorn*, S. 11 ff.

ses Speichermedium ist jedoch kein „Werkstück“ im urheberrechtlichen Sinn, denn auf ihm können eine Vielzahl unterschiedlicher Datensätze abgelegt sein, so dass es sich nicht um die Verkörperung *eines* Werks handelt. Für die vorliegende Arbeit, die sich mit digitalen Speicherungen von Werken auseinandersetzt, wird daher der Begriff des digitalen „Werkexemplars“ gewählt. Dieser Begriff ist weiter und nicht durch das Element der Körperlichkeit geprägt.

Die hier betrachteten digitalen Werkexemplare enthalten also in der Regel ein urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschütztes Werk. Die Untersuchung widmet sich deshalb in Teil 1 der urheberrechtlichen Relevanz der Nutzung digitaler Werkexemplare. Doch selbst wenn digitale Inhalte kein bzw. ein nicht mehr geschütztes Werk enthalten, ist zwar eine urheberrechtliche Bewertung der Nutzung nicht mehr erforderlich, es stellen sich aber dennoch Fragen in Bezug auf schuldrechtliche Einordnung und Bestimmung des Erwerbsgegenstands. Diesen Fragen wird in Teil 2 und 3 nachgegangen.

## II. Übertragungswege

Digitale Werkexemplare können zum einen „unkörperlich“, etwa per Download, oder auf einem Trägermedium, wie beispielsweise CDs oder DVDs, erworben werden. Die Untersuchung widmet sich beiden Übertragungswegen. Denn die Frage der urheberrechtlichen Relevanz der Nutzung digitaler Inhalte stellt sich unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Datenträger erworben werden. Ebenso ist die schuldrechtliche und dingliche Einordnung des Erwerbs digitaler Werkexemplare sowohl beim Erwerb mit Datenträger als auch beim unkörperlichen Erwerb bislang nicht zufriedenstellend geklärt.

## III. Erwerb zur dauerhaften Nutzung

Die Möglichkeiten des Zugangs zu digitalen Werkexemplaren sind vielfältig. Die unterschiedlichen Modelle der legalen Nutzung lassen sich in Gruppen aufteilen.<sup>4</sup> Zu differenzieren ist zwischen „interaktiven Nutzungen“, bei denen der Nutzer Werke individuell abrufen kann, und „nicht interaktiven Nutzungen“ wie Livestreams oder Podcasts, die keinen oder nur begrenzten Einfluss auf die Werkauswahl zulassen.<sup>5</sup> Ferner kann man unterscheiden zwischen Modellen, die einen Zugang zu Werken für den Zeitraum eines Abonnements ermöglichen („Abonnement-Modelle“) und „Download-Modellen“, bei denen Nutzer indivi-

---

<sup>4</sup> Vgl. auch *Ganzhorn*, S. 46 ff., der fünf Vertriebsmodelle unterscheidet: den Erwerb, den Abo-Erwerb, das Miet-Modell, die Abo-Miete und den freien Zugang.

<sup>5</sup> *Müller*, ZUM 2011, 13 (14f.).

duelle Inhalte wie Musiktitel oder -alben, Bücher, Filme oder Serien in digitaler Form erwerben und gezielt herunterladen können.<sup>6</sup>

Abonnement-Modelle zeichnen sich dadurch aus, dass den Nutzern für die Dauer der Vertragslaufzeit Zugang zu Werken gewährt wird.<sup>7</sup> Dies kann, muss aber nicht, gegen regelmäßige Zahlung eines Entgelts erfolgen. Da bei diesen Modellen die Möglichkeit des Werkgenusses von der vertraglichen Bindung zum Diensteanbieter abhängt, handelt es sich nicht um den Erwerb einer dauerhaften und eigenständigen Berechtigung. Daher gehören diese Fälle nicht zum Untersuchungsgegenstand. Betrachtet werden stattdessen nur solche Verträge, die einen dauerhaften Erwerb digitaler Inhalte zum Gegenstand haben. Zwar hat der Nutzer hier keinen Zugang zu einer großen Bibliothek, sondern immer nur zu einem bestimmten (erworbenen) Werkexemplar. Dafür hängt der Zugang nicht von einer regelmäßigen Leistung oder der Vertragsbindung zum Diensteanbieter ab. Der Nutzer erhält, vergleichbar mit der Situation beim Kauf eines haptischen Werkexemplars, eine unbegrenzte und unabhängige Nutzungsmöglichkeit.<sup>8</sup> Der Wunsch danach, etwas dauerhaft „zu besitzen“ und eine Sammlung aufzubauen, kann daher ausschlaggebend dafür sein, digitale Inhalte zu erwerben und sich gegen ein Abonnement-Modell zu entscheiden.<sup>9</sup>

Im Gegensatz zu Abonnement-Modellen lässt sich die Beziehung zwischen Nutzer und Anbieter bei diesen Download-Modellen auf eine einmalige Transaktion reduzieren. Dem Nutzer wird, meist gegen eine einmalige Zahlung, eine dauerhafte Kopie des Datensatzes überlassen.

#### IV. Speicherung „in der Cloud“

Beim Cloud Computing befinden sich die Daten, die der Endnutzer verwendet, verarbeitet oder speichert nicht auf seiner lokalen Speichereinheit, sondern dezentral auf externen Rechnern.<sup>10</sup> Der Begriff der „Cloud“ oder des „Cloud Com-

---

<sup>6</sup> Vgl. Pro Music, Legal Music Services – Europe – Germany, abrufbar unter: <http://www.pro-music.org/legal-music-services-europe.php>, zuletzt abgerufen am 1.1.2019; *Bäcker/Höfninger*, ZUM 2013, 623; *Kromer*, AfP 2013, 29.

<sup>7</sup> Vgl. *Bäcker/Höfninger*, ZUM 2013, 623 (624).

<sup>8</sup> Vgl. *Bäcker/Höfninger*, ZUM 2013, 623, sprechen insofern vom „Download-to-own“, der das „klassische Käuferlebnis physischer Trägermedien weitgehend imitiert“.

<sup>9</sup> Vgl. *Mezei*, 6 JIPITEC 23, 51 (2015).

<sup>10</sup> Vgl. nur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 27.9.2012: Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa, COM(2012) 529 final, S. 2; Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff Cloud Computing, Nr. 15/10, 12.03.2010, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/blob/191178/22a7553089d81c2e06866e15fc354a0e/cloud\\_computing-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/191178/22a7553089d81c2e06866e15fc354a0e/cloud_computing-data.pdf), zuletzt abgerufen am 1.1.2019.

puting“ wird zwar nicht immer einheitlich verwendet, eine weitgehend anerkannte<sup>11</sup> Definition wurde jedoch vom National Institute of Standards and Technology (NIST)<sup>12</sup> aufgestellt:

„Cloud computing is a model for enabling ubiquitous, convenient, on-demand network access to a shared pool of configurable computing resources (e.g., networks, servers, storage, applications, and services) that can be rapidly provisioned and released with minimal management effort or service provider interaction.“<sup>13</sup>

Innerhalb der Cloud-Computing Technik werden drei verschiedene „Service-Modelle“ unterschieden:<sup>14</sup> Software as a Service (SaaS), Platform as a Service (PaaS), Infrastructure as a Service (IaaS).<sup>15</sup> Sowohl IaaS als auch PaaS richten sich vor allem an Betreiber einer Webpräsenz und Unternehmen.<sup>16</sup> Hier stehen entweder die Hardware (IaaS) oder ein Server (PaaS) virtuell zur Verfügung und ermöglichen dem Kunden, Betriebssysteme und Anwendungssoftware (IaaS) bzw. eigene Anwendungen (PaaS) zu installieren.<sup>17</sup> An private Endnutzer richtet sich vor allem das SaaS-Modell.<sup>18</sup> Der Nutzer kann hier die vom Anbieter zur Verfügung gestellte Software zur Speicherung und zum Abruf sowie für die Bearbeitung seiner Daten nutzen.<sup>19</sup>

<sup>11</sup> So *Bedner*, S. 24; *Ficsor*, The WIPO „Internet Treaties“ and Copyright in the „Cloud“, S. 2, abrufbar unter: <http://alai.jp/ALAI2012/program/paper-e.html>, zuletzt abgerufen am 1.1. 2019.

<sup>12</sup> The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), abrufbar unter: <http://csrc.nist.gov/publications/nistpubs/800-145/SP800-145.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.12.2018. NIST ist eine dem US Handelsministerium untergeordnete Behörde.

<sup>13</sup> The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), S. 2. Die deutsche Übersetzung des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) lautet: „Cloud Computing ist ein Modell, das es erlaubt bei Bedarf, jederzeit und überall bequem über ein Netz auf einen geteilten Pool von konfigurierbaren Rechnerressourcen (z.B. Netze, Server, Speichersysteme, Anwendungen und Dienste) zuzugreifen, die schnell und mit minimalem Managementaufwand oder geringer Serviceprovider-Interaktion zur Verfügung gestellt werden können.“

<sup>14</sup> In der Praxis wird die Abgrenzung allerdings häufig nicht so klar vollzogen, vgl. *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (609).

<sup>15</sup> Vgl. The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), S. 2 f.; *Bedner*, S. 29 ff.; *Bradshaw/Millard/Walden*, 19 Int. J. Law Inf. Technol. 187, 191 (2011); *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2); *Ficsor*, The WIPO „Internet Treaties“ and Copyright in the „Cloud“, S. 4 f.

<sup>16</sup> Vgl. *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

<sup>17</sup> Vgl. The NIST Definition of Cloud Computing. Recommendations of the National Institute of Standards and Technology (Special Publication 800-145), S. 2 f.; *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

<sup>18</sup> Vgl. *Bedner*, S. 30; *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

<sup>19</sup> Vgl. *Bedner*, S. 30 f.

Für die vorliegende Untersuchung ist wiederum wichtig, dass nur der dauerhafte Erwerb digitaler Inhalte untersucht wird. Dementsprechend werden weder Fälle untersucht, in denen Software im Rahmen des Cloud Computing zur Verfügung gestellt wird, noch solche, in denen Cloud-Computing von Streamingdiensten auf Abonnementbasis verwendet wird,<sup>20</sup> weil eine dauerhafte Speicherung der digitalen Inhalte auf einem Speichermedium des Nutzers (über ein eventuelles Abonnement hinaus) in beiden Fällen nicht von dem Dienst erfasst ist. Stattdessen spielt Cloud-Computing für die vorliegende Untersuchung insofern eine Rolle, als digitale Werkexemplare zwar erworben, aber nicht heruntergeladen, sondern mithilfe der Cloud Technologie extern abgespeichert werden. Der Zugang zu den Daten erfolgt in diesem Fall über das Internet.

Der Cloud-Services-Anbieter speichert seinerseits die Daten meist nicht dauerhaft an einem einzigen Ort, sondern verschiebt sie je nach Auslastung ganz oder teilweise auf andere Server.<sup>21</sup> Letztlich besteht die Cloud aus einem System weltweit verteilter und vernetzter Rechner bzw. Rechenzentren.<sup>22</sup> Die Datenspeicherung kann also an einem oder an mehreren, variierenden Orten stattfinden, ohne dass dies für den Nutzer erkennbar ist.<sup>23</sup> Die Hardware, auf der die Daten gespeichert sind, ist für ihn also in der Regel nicht lokalisierbar.<sup>24</sup> Der Nutzer kann die Daten aber unabhängig von Zeit und Ort auf sein Endgerät (Laptop, Tablet, Smartphone etc.) abrufen.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Bei diesen Cloud-basierten Streamingdiensten speichert der Diensteanbieter die Dateien und ermöglicht den Nutzern seines Dienstes, Titel im Wege des Streaming zu lesen, hören oder sehen. Vgl. *Chiou*, GRUR Int. 2014, 228 (229); *Nägele/Jacobs*, ZUM 2010, 281 (289).

<sup>21</sup> Vgl. *Bedner*, S. 43; *Federrath*, ZUM 2014, 1; *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (609); *Spindler/Schuster/Weller/Nordmeier*, Recht der elektronischen Medien, Art. 4 Rom II-VO Rn. 15.

<sup>22</sup> Vgl. COM(2012) 529 final, S. 3; *Bedner*, S. 43; *Bradshaw/Millard/Walden*, 19 Int. J. Law Inf. Technol. 187, 190, 206 (2011). Vgl. auch *Federrath*, ZUM 2014, 1 („rekonfigurierbare Einzelsystemen“); *ders.* ZGE 6 (2014), 271 (273); *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (610).

<sup>23</sup> COM(2012) 529 final, S. 3; *Bradshaw/Millard/Walden*, 19 Int. J. Law Inf. Technol. 187, 189 (2011).

<sup>24</sup> Vgl. COM(2012) 529 final, S. 3; *Federrath*, ZUM 2014, 1; *Giedke*, S. 5. Nicht Teil der Untersuchung sind Dienste, die Software zur Installation auf einem eigenen Server anbieten. Hier sind die Daten zwar auch von verschiedenen Rechnern bzw. über eine Internetverbindung zugänglich, die Speicherung der Daten erfolgt aber nicht auf fremden, externen Servern, sondern eigenen Speichermedien, vgl. hierzu *Federrath*, ZUM 2014, 1 (2).

<sup>25</sup> Vgl. COM(2012) 529 final, S. 4; *Bedner*, S. 3; *Lehmann/Giedke*, CR 2013, 608 (610).



## B. Relevante Akteure (Begriffsbestimmung)

Ein Vertrag über digitale Werkexemplare kann die Interessen und Rechte verschiedener Personen tangieren. Insbesondere in die Herstellung und den Vertrieb sind häufig mehrere Personen involviert. Für die vorliegende Arbeit werden die Akteure auf die drei relevanten Personen(gruppen) reduziert: Rechteinhaber, Diensteanbieter und Nutzer.<sup>26</sup>

### I. Rechteinhaber

Zu Beginn steht die Schöpfung des geistigen Inhalts, der in dem digitalen Werkexemplar enthalten ist. Weist dieser die erforderliche Schöpfungshöhe auf, genießt sein Schöpfer Schutz als Urheber (§ 7 UrhG). Wirken mehrere Personen schöpferisch zusammen sind sie Miturheber (§ 8 UrhG). Erreicht der geistige Inhalt nicht die Kreativität eines schöpferischen Werks, kann zumindest ein Leistungsschutzrecht bestehen.<sup>27</sup>

An einem digitalen Werkexemplar können somit – abhängig von Art und Entstehungsprozess – eine Vielzahl von Personen Schutzrechte erworben haben.<sup>28</sup> Für die Analyse der rechtlichen Beziehung zum Nutzer bietet sich insofern an, Komplexität zu reduzieren, indem nicht zwischen den verschiedenen Leistungsschutzrechteinhabern und Urhebern differenziert wird. Zwar ist für die urheberrechtliche Bewertung der Nutzung digitaler Inhalte (Teil 1) relevant, *dass* die Inhalte geschützt sind. Um *welche* Rechte es sich handelt und *wem* sie zustehen, kann jedoch weitestgehend ausgeblendet werden. Für die Zwecke dieser Arbeit werden die an den Inhalten berechtigten Personen deshalb zu *einem* relevanten Akteur zusammengezogen – dem Rechteinhaber.

Der Rechteinhaber kann dem Nutzer unmittelbar gegenübertreten, namentlich wenn er die digitalen Inhalte selbst anbietet. In diesem Fall ist der Rechteinhaber

<sup>26</sup> So auch *Härtling/Schätzle*, ITRB 2006, 186.

<sup>27</sup> So erhält etwa der Fotograf eines Lichtbilds, welches nicht die Schwelle zum urheberrechtlich geschützten Lichtbildwerk überschreitet, ein Leistungsschutzrecht für Lichtbilder (§ 72 UrhG). Leistungsschutzrechte erhalten auch andere Personen, die an der konkreten Ausdrucksform eines Werks beteiligt sind. So sind Sänger, Musiker und Schauspieler als ausübende Künstler geschützt (§ 73 UrhG). Der Produzent eines Musikstücks erwirbt als Tonträgerhersteller ein Leistungsschutzrecht (§ 85 UrhG), ebenso wie der Produzent eines Films ein Leistungsschutzrecht als Filmhersteller erhält (§ 94 UrhG) oder, wenn der Film keine individuelle Schöpfung darstellt, ein Leistungsschutzrecht als Laufbilderhersteller (§ 95 UrhG). Handelt es sich bei den Inhalten um ein Computerprogramm, ist der Hersteller dieses Programms ebenfalls als Urheber geschützt (§ 69a UrhG).

<sup>28</sup> Vgl. zu den beteiligten Rechteinhabern bei digitalen Musikdateien *Hoenike/Hülsdunk*, MMR 2004, 59 (61).

# Sachregister

- Abstraktionsprinzip 245–252  
Abwehrbefugnis 178 f., 225  
Allgemeine Geschäftsbedingungen 59, 264
- Bestimmtheitsgrundsatz 146, 229  
bestimmungsgemäße Benutzung (§ 69d Abs. 1 UrhG) 22–25, 38, 49, 256–258, 270 f.
- Cloud  
~ Computing 7–9, 16 f., 85, 136, 147, 162, 177  
– Speicherung in der ~ 17, 21, 145, 183, 191 f.  
CPU-Klauseln 269, 271
- Dateneigentum 156–196  
Datenschutzrecht 131 f., 150 f.  
Dienstbarkeit 225, 232–234, 237, 249  
– beschränkte persönliche ~ 237  
– Grund~ 233, 237  
Digital Rights Management, *siehe* Technische Schutzmaßnahmen  
Digitale Inhalte-Richtlinienvorschlag 84–95
- Einwilligung 24, 200, 244, 256  
E-Lending 48  
Endnutzerlizenzbedingungen (EULA) 264–283  
Erschöpfung, urheberrechtliche 45–55, 81  
Erschöpfungsgrundsatz 45–55, 124, 251, 277 f., 282  
– weitgedachter ~ 258–262
- Filmspeler* (EuGH) 35 f.
- Gebrauchüberlassung 74, 94, 106–109, 113  
~svertrag 98, 106–109, 113
- Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR) 69–86
- Herausgabeanspruch 146, 179 f., 191, 208
- Informationsdimension(en) 124–128, 135  
Informationspflichten 63–65, 76 f.  
Insolvenzfestigkeit 210, 219, 223 f.
- Kanzler Kohls Tonbänder* (BGH) 190 f.  
Kaufvertrag 67–96, 111–117, 244 f., 249 f., 275 f., 282  
– Waren~ 74, 83, 86, 94  
Klageschutz 208, 210, 224–226  
Kompatibilität 64, 258
- Lizenzvertrag 98–106, 264–266
- M2Trade* (BGH) 216, 218  
*Murphy* (EuGH) 34–36
- nicht-rivalisierende Nutzungen 154, 180–184  
Nießbrauch 211, 226, 231 f., 236 f.  
*Nintendo* (EuGH) 47 f., 52  
*Numerus clausus*-Prinzip 152 f., 158–160, 164, 226 f.  
Nutzungsrechte  
– dingliche Rechtsnatur 213–220, 228  
– Einräumung 99–106, 243–245  
– Merkmale 201–206  
– Übertragbarkeit 237–240, 278 f.
- öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) 16, 43 f., 52–54  
Öffentlichkeit 41–44, 105
- Pfandrecht 211

- pragmatische Information 127 f.  
 Privatkopie(schranke) 18–21, 37 f., 45, 274 f.  
*Property Rights*-Theorie 167  
 Publizität 185, 194, 230 f.  
 ~sprinzip 230 f.
- Ranks und Vasiļevičs* (EuGH) 49, 53, 55  
 Rechtsinhaberschaft 184–189, 230  
*Reifen Progressiv* (BGH) 215  
 Rückrufsrecht 103–105
- Sachbegriff 71 f., 141 f., 166  
 Sachkauf 111, 113  
 semantische Information 126–128, 132, 136  
 Servituten 232 f.  
 Skribent 186–189, 192  
 „sonstiger Gegenstand“ 139–141  
*Stichting Leenrecht* (EuGH) 48  
 Streaming 26 f., 29, 31 f., 36  
 strukturelle Information 125, 127, 129 f.  
 Sukzessionsschutz 209 f., 214, 216, 222 f.  
 syntaktische Information 125–127, 130 f.
- Take Five* (BGH) 216 f.  
 Technische Schutzmaßnahmen 64, 76 f., 87, 262, 275
- Übertragbarkeit 193–195, 235–242, 277–283
- Übertragungszwecklehre 248, 254–256  
 Unterlizenz 204, 214–220  
*UsedSoft* (EuGH) 46 f., 50–54, 68, 115, 138 f., 242
- Verarbeitung (§ 950 BGB) 189 f.  
 Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRRL)  
 Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) 42, 44–48, 53–55, 81, 251 f., 258–260, 277  
 Verkehrsfähigkeit 68, 164, 250, 252, 277–279  
 Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) 16–18, 27–29, 42–44, 46
- Virtuuell  
 ~es Eigentum 172 f.  
 ~e Gegenstände 172–176  
 ~es, Hausrecht 172–174  
 Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, *siehe* Digitale Inhalte-Richtlinienvorschlag
- Weiterverkauf 40–55, 239, 241 f., 260 f., 277–282  
 Werkgenuss-Freiheit 13, 29, 33, 36–38  
 Widerrufsrecht 65 f., 81–83
- Zweckübertragungslehre, *siehe* Übertragungszwecklehre